

Einleitende Bemerkungen zur nachstehenden Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) zur Neu- fassung der Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)

1. Allgemeines

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung – für die Anwendung gelten grundsätzlich die landesgesetzlichen Umsetzungsvorschriften der genannten Vereinbarung – unterscheidet zwischen harmonisierten technischen Spezifikationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und nationalen technischen Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Baustoffliste ÖE gilt für Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) vorliegen. Gemäß Art. 2 dieser Verordnung gelten als harmonisierte technische Spezifikationen die harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumente (EAD), nicht jedoch die für die individuellen Bauprodukte ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen. Daher wird in der Neufassung 2019 der Baustoffliste ÖE auf die harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumente (EAD) abgestellt.

Art. 19 der erwähnten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sieht für Bauprodukte oder Gruppen von Bauprodukten die Festlegung der von ihnen zu erfüllenden Anforderungen für die Verwendung in Österreich mittels der Baustoffliste ÖE vor. Insbesondere können in Abhängigkeit vom Verwendungszweck u.a. festgelegt werden:

- die anzuwendende harmonisierte technische Spezifikation (harmonisierte Norm oder Europäisches Bewertungsdokument (EAD));
- die wesentlichen Merkmale, für die eine Leistung anzugeben ist;
- die zu erfüllende Leistung des Bauproduktes nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung

entsprechend den Bestimmungen der Vertragsparteien.

Dem wird in der Neufassung 2019 der Baustoffliste ÖE gefolgt. Dabei wird in Anwendung des Art. 19 (2) der erwähnten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für einzelne Gruppen von Bauprodukten, soweit sinnvoll, in allgemeiner Form auf dafür maßgebende Europäische Bewertungsdokumente für diese Produktgruppen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 Bezug genommen.

Die Gliederung der Produktgruppen in der Neufassung 2019 der Baustoffliste ÖE folgt den Bereichscodes nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 305/2011. Das erklärt „Leerfelder“ in der nachstehenden Neufassung 2019, weil darin auch schon zukünftigen Ergänzungen konzeptionell Rechnung getragen wurde. Für ETAGs und EADs, soweit in der Baustoffliste ÖE erfasst, werden für die Zuordnung die Bereichscodes der Europäischen Organisation für Technische Bewertung (EOTA) herangezogen. Im Falle von EADs sind dies die beiden ersten Ziffern der EAD-Nummer. Derzeit findet auf Ebene der EOTA ein Überführungsprozess der ETAGs, die unter der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG erstellt wurden, in Europäische Bewertungsdokumente (EAD) gemäß der derzeit geltenden Verordnung (EU) Nr. 305/2011 statt. Daher ist es möglich, dass für denselben Produktbereich CE-gekennzeichnete Produkte gleichzeitig am Markt sind, für die eine Europäische Technische Bewertung noch auf Basis einer ETAG oder schon auf Basis des (nachfolgenden) EAD vorliegt. Daher sind für relevante Produktbereiche in der Liste der Technischen Spezifikationen im Einzelfall sowohl eine ETAG als auch der Verweis auf EADs, mit denen die ETAG ersetzt wird, angeführt. Näheres dazu kann sowohl den Informationen auf der Website der Europäischen Organisation für Technische Bewertung (www.eota.eu) als auch den einschlägigen Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik entnommen werden.

Die Terminologie entspricht der erwähnten Vereinbarung und der dieser zugrunde liegenden Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

Betreffend die harmonisierten Normen als technische Spezifikationen wird in der Neufassung 2019 der Baustoffliste ÖE weiterhin ausschließlich auf jene abgestellt, die im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht wurden und damit eine verbindliche Grundlage für die CE-Kennzeichnung darstellen.

Die Darstellung der Anforderungen für die einzelnen Produktgruppen ist in der Neufassung 2019 neu gestaltet und gegenüber den vorangegangenen Verordnungen über die Baustoffliste ÖE vereinfacht (Zusammenziehung der relevanten Verweise aus verschiedenen Anhängen in einer gemeinsamen Liste der Anforderungen sowie generelle Bestimmungen).

Die Anforderungen in den genannten OIB-Richtlinien finden sich in den entsprechenden Umsetzungsvorschriften der einzelnen Länder wieder.

Soweit Leistungsstufen in Delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission festgelegt sind, werden diese als Grundlage für Festlegungen einzuhaltender Leistungsstufen herangezogen.

In der nachstehenden Verordnung ist ein für alle Bundesländer einheitliches Datum für das Inkrafttreten der Neufassung 2019 festgelegt.

In der Verordnung nicht angeführt sind die von der Europäischen Kommission für die harmonisierten Normen festgelegten und im NANDO-Informationssystem bzw. im Amtsblatt der Europäischen Union in unregelmäßigen Zeitabständen kundgemachten Übergangsfristen. Diesbezüglich wird der Verwender der Baustoffliste ÖE auf das „Amtsblatt der Europäischen Union“ sowie auf die einschlägigen Publikationen und Kundmachungen auf europäischer Ebene, in den Ländern sowie in den periodisch (vierteljährlich) erscheinenden Mitteilung des OIB in der Zeitschrift **OIB aktuell** verwiesen.

2. Verwendbarkeit von Bauprodukten der Baustoffliste ÖE

2.1 Allgemeines

Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, dürfen verwendet werden, wenn sie diesen entsprechen bzw. nur unwesentlich davon abweichen, die CE-Kennzeichnung tragen und – sofern festgelegt – den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Klassen, Stufen sowie Leistungsanforderungen für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen. Bei Verweis auf landesrechtliche Bestimmungen gelten für den jeweiligen Verwendungszweck die relevanten Bestimmungen auf Länderebene.

2.2 Gefährliche Substanzen

Es wird auf den Abschnitt „Generelle Bestimmungen“ in der nachstehenden Neufassung 2019 der Baustoffliste ÖE verwiesen. Für relevante Produktgruppen wird in den Detailbestimmungen zu dieser Produktgruppe ebenfalls darauf Bezug genommen.

3. Übereinstimmungsnachweis

Die Erklärung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der angeführten harmonisierten Spezifikation erfolgt durch den Hersteller durch die Abgabe einer Leistungserklärung. Die Leistungserklärung erfolgt gemäß „Delegierter Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster“.

Grundlage dafür ist das jeweils relevante System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (kurz: AVCP-System). Diese Systeme sind in der jeweiligen harmonisierten Spezifikation angeführt. Sofern die harmonisierte Spezifikation mehrere Systeme, z. B. in Abhängigkeit vom Verwendungszweck der Produkte, zulässt und die nachstehende Verordnung über die Baustoffliste ÖE Näheres dazu enthält, gelten für die Verwendung der Produkte diese Bestimmungen.

4. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit der harmonisierten technischen Spezifikation bzw. mit der Leistungserklärung erfolgt durch die CE-Kennzeichnung. Die Anbringung der CE-Kennzeichnung hat die Abgabe einer Leistungserklärung des Herstellers zur Voraussetzung (Art. 8 Abs. 2 der Bauproduktenverordnung).

5. Erlassung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)

Aufgrund des Art. 19 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und deren landesrechtlicher Umsetzung in den einzelnen Bundesländern ist das Österreichische Institut für Bautechnik durch die Bundesländer ermächtigt, die Baustoffliste ÖE durch Verordnung festzulegen.

Mit der nachstehenden Verordnung wird die Neufassung 2019 der Baustoffliste ÖE des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien festgelegt.

6. Fundstellen

Für die in der Baustoffliste ÖE enthaltenen technischen Spezifikationen sind die Fundstellen in der Baustoffliste ÖE angegeben. Nähere Informationen zu den Europäischen Bewertungsdokumenten sind auf der Website der EOTA (www.eota.eu) unter dem Begriff „EADs“ zu finden.

Wien, im März 2019

Der Geschäftsführer des Österreichischen Instituts für Bautechnik

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits

Hinweise zur Kundmachung der Verordnung über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)

Die rechtsverbindliche Kundmachung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE erfolgt für die einzelnen Bundesländer nach den jeweiligen Kundmachungsvorschriften.

Für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien erfolgt die Kundmachung in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Die Verordnung über die Baustoffliste ÖE liegt beim Österreichischen Institut für Bautechnik werktags von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme auf. Ebenso liegt sie für die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bei den Ämtern der jeweiligen Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur Einsichtnahme auf.